



Beiblatt

zum Zuweisungsschreiben
zur Verwaltungsstation,
zum Einführungslehrgang und
zur Arbeitsgemeinschaft 2

Einstellungstermin 2011 F

1. Dienstaufsicht

Sie befinden sich vom 01.12.2011 bis 31.03.2012 im Ausbildungsabschnitt der öffentlichen Verwaltung bei der Regierung von Mittelfranken. In dieser Zeit leitet die Regierung von Mittelfranken Ihre Ausbildung (§ 45 Abs. 2 JAPO); Ihr Dienstvorgesetzter ist der Regierungspräsident (§ 52 Abs. 1 Satz 4 JAPO). Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle und der jeweilige Ausbilder sind Ihre Vorgesetzten (§ 52 Abs. 2 JAPO).

2. Stationsausbildung

Zur Stationsausbildung im Bereich der öffentlichen Verwaltung informieren Sie sich bitte unter Ziffer 1.3 der [Gemeinsamen Bekanntmachung](#) der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28.04.2005 (AIIMBI 2005, S. 160) i. d. F. vom 01.10.2007 (AIIMBI 2007, S. 785), veröffentlicht auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes.

Bitte treten Sie den Dienst bei Ihrer Ausbildungsstelle pünktlich an. Sollten Sie bis zum Beginn des Zuweisungszeitraumes keine Mitteilung Ihrer Ausbildungsstelle erhalten, setzen Sie sich bitte **unverzüglich** mit Ihrem Ausbilder **telefonisch** in Verbindung, um den ersten Vorgesprächetermin zu vereinbaren.

Wenn Sie **drei** Tage vor Beginn der Station noch kein Zuweisungsschreiben erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Regierung von Mittelfranken.

3. Ausbildungsstelle Regierung von Mittelfranken

Damit Sie die Regierung von Mittelfranken und ihre Außenstellen leichter erreichen können, befinden sich auf der Homepage der Regierung Lagepläne und Routenplaner, die Sie wie folgt einsehen können: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/wiuns/wiuns400.htm>

4. Ausbildungsstelle Stadt Nürnberg oder Stadt Erlangen

Die Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, die der Stadt Nürnberg zugewiesen sind, werden gebeten, sich am Donnerstag, 1. Dezember 2011, um 14:00 Uhr bei der Stadt Nürnberg, Herrn Rechtsdirektor Gstettenbauer, Zi. Nr. 3.42/Ebene 3, Äußere Laufer Gasse 19, 90403 Nürnberg, vorzustellen. Die Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, die der Stadt Erlangen zugewiesen sind, werden gebeten, sich am Montag, 19. Dezember 2011 um 15:00 Uhr bei der Stadt Erlangen, Frau Rechtsdirektorin Kreller, Bibliothek, 14. OG, Zi. Nr. 1413, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, vorzustellen.

5. Einführungslehrgang

Der Einführungslehrgang der öffentlichen Verwaltung findet in der Zeit vom 05.12.2011 bis 16.12.2011 statt. Der Besuch dieses Lehrganges ist Dienstpflicht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 JAPO). Während des Lehrganges sind Sie von sämtlichen anderen Ausbildungsveranstaltungen (auch bei der Justiz) befreit.

Um das Ziel des Lehrganges nicht zu gefährden, wird während dieser Zeit Urlaub nicht bewilligt.

Im Krankheitsfall ist bereits ab dem ersten Tag einer Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen.

Sie wurden der im Anlagenvermerk Ihres Zuweisungsschreibens genannten Gruppe zugewiesen. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist leider nicht möglich. Der Terminplan ist Ihrem Zuweisungsschreiben beigelegt.

Es wird gebeten, zu den einzelnen Veranstaltungen die Gesetzessammlungen Ziegler/Tremel und Sartorius mitzubringen, soweit im Lehrgang nichts anderes bestimmt wird. Bitte bringen Sie zur Veranstaltung "Urteilstechnik" auch die Formularsammlung "Böhme/Fleck/Kroiß" mit.

6. Arbeitsgemeinschaft 2 der öffentlichen Verwaltung

Während der Verwaltungsstation und darüber hinaus bis zum 15. Ausbildungsmonat sind Sie verpflichtet, neben den Justizarbeitsgemeinschaften (1 und später 3A) auch an der Arbeitsgemeinschaft 2 der öffentlichen Verwaltung mit den dazugehörigen Lehrgängen teilzunehmen (§ 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 JAPO und Ziff. 2.1 der [Gemeinsamen Bekanntmachung](#) der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28.04.2005 i. d. F. vom 01.10.2007). Diese Arbeitsgemeinschaft findet in der Zeit vom 01.12.2011 bis 30.06.2012 statt. Die Teilnahme ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

Sie wurden der im Anlagenvermerk Ihres Zuweisungsschreibens genannten Gruppe der Arbeitsgemeinschaft 2 zugewiesen. Ein Wechsel in eine andere Gruppe der Arbeitsgemeinschaft 2 ist leider **ausgeschlossen**. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Terminplan, der Ihrem Zuweisungsschreiben beigelegt ist.

Änderungen im Arbeitsplan bezüglich Zeit und Ort der Arbeitsgemeinschaft werden rechtzeitig vorher in geeigneter Weise, in der Regel durch E-Mail, bekannt gegeben. Wenn Sie an einzelnen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft wegen Krankheit oder Urlaub nicht teil-

nehmen können, informieren Sie sich bitte bei Ihren Kolleginnen und Kollegen, ob Änderungen zu beachten sind.

Für den Fall, dass Sie eine Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft z. B. wegen Krankheit oder Urlaub versäumen, empfehlen wir Ihnen in Ihrem eigenen Interesse dringend, eine Kollegin oder einen Kollegen zu beauftragen, Ihnen die in der Arbeitsgemeinschaft/im Lehrgang ausgeteilten Skripten zu besorgen. Eine Zusendung der Skripten durch die Regierung ist leider nicht möglich.

Sie sind verpflichtet, alle Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig zu besuchen und grundsätzlich **alle angebotenen Klausuren mitzuschreiben und zur Bewertung abzugeben** (§ 50 Abs. 2 Satz 1 JAPO). Eine Ausnahme gilt nur, wenn Sie ordnungsgemäß Urlaub genommen haben oder anderweitig ausdrücklich befreit worden sind. **Bei Krankheit an einem Klausurtag ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen.**

Bitte planen Sie Ihren Urlaub so, dass Sie in der Arbeitsgemeinschaft 2 **mindestens drei Verwaltungsrechtsklausuren und die Steuerrechtsklausur** mitschreiben und zur Bewertung abgeben können. Diese Klausuren sind Pflichtklausuren, so dass Urlaub nicht genommen werden darf.

Wenn Ihnen aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise gestattet wurde, nur an einem Teil der Arbeitsgemeinschaft 2 teilzunehmen, sind alle Klausuren während dieser Zeit Pflichtklausuren, so dass auch hier Urlaub nicht genommen werden darf.

Wenn Rechtsreferendare angeordnete Pflichtklausuren ohne genügende Entschuldigung nicht bearbeiten und abgeben, ist für jede fehlende Aufsichtsarbeit die Note "ungenügend" (0 Punkte) festzusetzen (Ziff. 2.1.5 der [Gemeinsamen Bekanntmachung vom 28.04.2005 i. d. F. vom 01.10.2007](#)).

Bitte beachten Sie, dass die verwaltungs- und steuerrechtlichen Klausuren, die während der **Intensivwoche** geschrieben werden, nicht zur Arbeitsgemeinschaft 2 zählen, sondern bereits der nachfolgenden Arbeitsgemeinschaft 3B zugeordnet werden und in das Arbeitsgemeinschaftszeugnis 3B einfließen.

7. Ausbildungsstellen außerhalb von Mittelfranken

Wenn sich Ihre Ausbildungsstelle außerhalb von Mittelfranken befindet, gilt für die Teilnahme an der begleitenden Arbeitsgemeinschaft während der **Verwaltungsstation** (nicht während des Pflichtwahlpraktikums) folgende Regelung:

Bei einer Ausbildung im Inland außerhalb von Mittelfranken sind Sie verpflichtet, entweder die begleitende Arbeitsgemeinschaft in Mittelfranken zu besuchen oder an einer Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung der für den Ausbildungsort zuständigen Regierung teilzunehmen. **Um eine Genehmigung dafür müssen Sie sich selbst bemühen.** Sollte Ihnen die für den gewählten Ausbildungsort zuständige Regierung mitteilen, dass Sie dort nicht in eine Arbeitsgemeinschaft übernommen werden können, so sind Sie verpflichtet, an der mittelfränkischen Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen.

8. Allgemeiner Steuerrechtslehrgang

Der Allgemeine Steuerrechtslehrgang findet in der Zeit vom 06.02.2012 bis 17.02.2012 statt. Sie sind verpflichtet, an diesem Lehrgang teilzunehmen (§ 50 Abs. 1 Satz 3 JAPO). **Während des Steuerrechtslehrgangs kann Urlaub nicht gewährt werden. Es besteht Attestpflicht bereits ab dem ersten Tag einer Erkrankung.** Die Zuweisung erfolgt mit besonderem Schreiben.

9. Sozialkompetentes Verhalten in juristischen Berufen

Wo Menschen mit Menschen zu tun haben, ist sozialkompetentes Verhalten gefragt. Da dies in juristischen Berufen in besonderem Maße der Fall ist, hat die Regierung von Mittelfranken Lehrveranstaltungen zum Thema "Sozialkompetentes Verhalten in juristischen Berufen" in die Arbeitsgemeinschaft 2 aufgenommen.

Die Lehrveranstaltungen dauern insgesamt drei Halbtage und beschäftigen sich u. a. mit folgenden Fragen und Themen:

- Was ist Sozialkompetenz?
- Wie definiert sich mein Selbstkonzept?
- Wie funktioniert Kommunikation?
- Steigerung kommunikativer Fähigkeiten
- Wie vermeide ich Kommunikationsstörungen?
- Konfliktmanagement.

Bei allen Themen wird der enge Zusammenhang mit dem juristischen Berufsalltag hergestellt. Die Bearbeitung praxisnaher Fälle dient der Konkretisierung und Reflexion.

Die Seminare werden von erfahrenen Pädagogen vorbereitet und durchgeführt.

10. Nebentätigkeiten und zusätzliches Stationsentgelt

Für die Genehmigung von Nebentätigkeiten ist auch während der Zeit der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung weiterhin das Oberlandesgericht Nürnberg zuständig. Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten sind deshalb stets dort einzureichen. Für die Anrechnung der Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit** kommt § 65 Abs. 1 BBesG zur Anwendung.

Sollten Sie von Ihrer Ausbildungsstelle für die Tätigkeit, die **Teil der Referendarausbildung** ist, ein zusätzliches Entgelt erhalten, erfolgt eine Anrechnung nach § 65 Abs. 2 BBesG. Ein zusätzliches Stationsentgelt ist deshalb anzeigepflichtig.

11. Rechtsanwaltsstation

Die neunmonatige Ausbildung bei einem Rechtsanwalt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO erfolgt in der Zeit vom 01.04.2012 bis 31.12.2012. Das Oberlandesgericht Nürnberg wird hierzu voraussichtlich Anfang April 2012 einen einwöchigen Einführungslehrgang abhalten.

Wir bitten Sie, dem Oberlandesgericht Nürnberg zuverlässig **bis spätestens**

1. Dezember 2011

die Erklärung zur Wahl des Anwalts für die Rechtsanwaltsstation vorzulegen. Der gewählte Rechtsanwalt muss in die Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwälte eingetragen sein und sich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt durch seine Unterschrift mit der Zuweisung einverstanden erklären. Die ausbildungsberechtigten Rechtsanwälte können auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingesehen werden.

12. Pflichtwahlpraktikum

Das Pflichtwahlpraktikum nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO fällt in den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.03.2013. Bitte beachten Sie hierzu das [Merkblatt Pflichtwahlpraktikum](#) auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken.

Nach § 49 Abs. 1 JAPO können Sie unter 7 Berufsfeldern wählen. Für die Berufsfelder 1, 3 und 6 ist das Oberlandesgericht Nürnberg zuständig, für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 die Regierung von Mittelfranken (§ 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 JAPO).

Falls Sie sich für das Berufsfeld 2, 4, 5 oder 7 entscheiden, teilen Sie bitte der **Regierung von Mittelfranken** auf dem dafür vorgesehenen [Formblatt](#) (zweifach) **bis spätestens**

1. September 2012 (gesetzliche Frist)

mit, bei welcher Stelle und im Rahmen welches Berufsfeldes Sie das Pflichtwahlpraktikum ableisten möchten. Das Formblatt finden Sie auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken.

Der Wahlerklärung zum Pflichtwahlpraktikum ist eine formlose Übernahmebestätigung der ausbildenden Stelle beizufügen. Eine Übernahmebestätigung ist **nicht** erforderlich für das Berufsfeld 2 bei der Regierung von Mittelfranken und beim Verwaltungsgericht Ansbach.

Soweit eine Stelle für das Pflichtwahlpraktikum gewählt wird, die nicht bereits allgemein zugelassen ist, ist neben der Wahlerklärung eine **begründete** Erklärung dieser Stelle (Erklärung für die Zulassung für den Einzelfall) vorzulegen, dass

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Ausbilder,
- c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
- d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Das [Formblatt für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7](#) ist mit der Wahlerklärung der **Regierung von Mittelfranken** zuzuleiten. Eine gesonderte Übernahmebestätigung ist daneben nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass Sie dieses Formblatt (auch in englischer und französischer Sprache) auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken finden.

Nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO setzen Sie die Ausbildung bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst nach § 56 JAPO, das ist i. d. R. der Tag der mündlichen Prüfung, bei der Stelle fort, der Sie für das Pflichtwahlpraktikum zugewiesen werden (§ 48 Abs. 3 Satz 1 JAPO).

Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich für die Zeit nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zur mündlichen Prüfung einer anderen Stelle zuweisen zu lassen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JAPO). In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag auf dem dafür vorgesehenen [Formblatt](#) mit einer Übernahmebestätigung der gewählten Ausbildungsstelle oder gegebenenfalls einer Erklärung für die Zulassung für den Einzelfall **bis spätestens**

1. September 2012

bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlerklärung zum Pflichtwahlpraktikum als unwiderrufliche Wahl des Berufsfeldes für die Prüfung einschließlich einer eventuellen Wiederholung gilt. Sie kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums geändert werden (§ 49 Abs. 4 Satz 2 JAPO).

13. Pflichtwahlpraktikum Berufsfeld 7 (Steuerrecht)

Für diejenigen Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, die sich beim Pflichtwahlpraktikum für das Berufsfeld 7 (Steuerrecht) entscheiden, wird der Unterricht in der Arbeitsgemeinschaft 4.7 in einem geschlossenen dreiwöchigen Lehrgang durchgeführt.

Während dieses Lehrgangs, der voraussichtlich im Januar 2013 stattfinden wird, kann Urlaub nicht gewährt werden. Es besteht Attestpflicht bereits ab dem ersten Tag einer Erkrankung.

14. Urlaub

Gemäß § 3 Abs. 1 UrIV haben Sie jährlich folgenden Anspruch auf Erholungsurlaub:

bis zum 29. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
ab Vollendung des 30. Lebensjahres	29 Arbeitstage,
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	30 Arbeitstage.

Grundsätzlich ist Resturlaub aus dem vergangenen Jahr bis spätestens 30. April einzubringen. Nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommener Resturlaub verfällt (§ 10 Abs. 1 UrIV).

Für die im **Herbst** jedes Jahres neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen wurde durch das Bayer. Staatsministerium der Justiz gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 UrIV die Frist zur Einbringung von Erholungsurlaub für das Einstellungsjahr aus zwingenden Gründen allgemein bis **31. Juli** des Folgejahres verlängert.

Nach dem IMS vom 02.10.1997 - Az. IZ2-0603.1-17 - sind Anträge auf Anspargung von Erholungsurlaub nach § 11 UrIV abzulehnen, weil sie mit den Zielen des Vorbereitungsdienstes nicht vereinbar sind und deshalb dienstliche Belange eine Stattgabe nicht zulassen.

Auskunft über die Höhe des Resturlaubs bei Übernahme in die Verwaltung können Sie auf Anfrage beim Landgericht Nürnberg-Fürth (Frau Gerold, ☎ 0911 321-2738) oder bei Ihrem Ausbildungsamtsgericht erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass wir telefonische Auskünfte über die Höhe des Resturlaubs aus Zeitgründen nur noch **in besonders begründeten Einzelfällen** geben können.

Zum Zweck der Urlaubskontrolle befindet sich auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken ein Formular "[Urlaubskarte](#)". Wenn Sie diese herunterladen und ausdrucken, Ihren Urlaub eintragen und selbst auf dem aktuellen Stand halten, erübrigen sich Anfragen nach restlichem Urlaubsanspruch.

Erholungsurlaub kann **nicht** gewährt werden, wenn

- er in einen Zeitraum fällt, in dem der Einführungslehrgang, der Allgemeine Steuerrechtslehrgang, die Intensivwoche, der Kompaktkurs Rechtsgestaltung oder andere geschlossene Lehrgänge stattfinden,
- er weniger als drei zusammenhängende Arbeitstage umfasst (Ziff. 3.1 der [Gemeinsamen Bekanntmachung](#) der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28.04.05 i. d. F. vom 01.10.2007),
- **die Urlaubsgewährung dazu führen würde, dass die erforderliche Anzahl von Pflichtklausuren nicht geschrieben werden kann,**
- die Urlaubsgewährung dazu führen würde, dass die reine Stationsausbildung (ohne Lehrgänge) weniger als 4 Wochen dauert,
- der Urlaubsantrag nicht rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs bei der Ausbildungsstelle vorliegt (Eingangsstempel der Ausbildungsstelle).

Urlaub ist immer bei der Stelle zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Stationsausbildung fällt. Wenn sich Ihre Ausbildungsstation im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet, ist die Regierung zuständig; fällt Ihre Stationsausbildung in den Bereich der Justiz (z. B. Rechtsanwaltsstation), beantragen Sie Ihren Urlaub beim Landgericht.

Bitte reichen Sie während der Verwaltungsstation Ihre Urlaubsanträge auf dem dafür vorgesehenen [Formblatt](#) ausschließlich über Ihre Ausbildungsstelle (z. B. Landratsamt/Kreisfreie Stadt/Große Kreisstadt) bei uns ein. Die Ausbildungsstelle versieht die Anträge mit einem Sichtvermerk und leitet sie dann an uns weiter. Der Dienstweg ist unbedingt einzuhalten (über die Ausbildungsstelle an die Regierung).

Bitte informieren Sie außerdem Ihren Arbeitsgemeinschaftsleiter **bei der Justiz** über jeden Fehltag bei einer Arbeitsgemeinschaft der Justiz durch Weiterleitung der Kopie des Urlaubsantrages. Für die Unterrichtung der Arbeitsgemeinschaftsleiter der Justiz sind **Sie selbst zuständig**. Eine gesonderte Unterrichtung der Arbeitsgemeinschaftsleiter der **Verwaltung** ist nicht erforderlich.

Wenn die Justiz zuständig ist und Sie Ihren Urlaubsantrag an die Justiz richten, informieren Sie bitte auch formlos oder mit einer Kopie des Urlaubsantrages die Regierung über jeden Fehltag bei einer Arbeitsgemeinschaft der Verwaltung.

Für die gesamte Ausbildungszeit bei der öffentlichen Verwaltung **gilt über die Ausbildungsstelle bei der Regierung per Formblatt schriftlich beantragter Erholungsurlaub ohne schriftliche Bestätigung als genehmigt**, sofern

- er den zustehenden Urlaubsanspruch nicht übersteigt,
- keine der o. g. gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen und
- er nicht länger als höchstens 3 Wochen dauert.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen im Jahr des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst nur ein gekürzter Urlaubsanspruch zusteht.

Wir gewähren deshalb

a) bei der **Frühjahrseinstellung**

3/12 des Jahreserholungsurlaubsanspruches vorab. Dies sind

bei Anspruch auf 26 Arbeitstagen	7 Arbeitstage,
bei Anspruch auf 29 Arbeitstagen	7 Arbeitstage und
bei Anspruch auf 30 Arbeitstagen	8 Arbeitstage.

b) bei der **Herbsteinstellung**

9/12 des Jahreserholungsurlaubsanspruches vorab. Dies sind

bei Anspruch auf 26 Arbeitstagen	20 Arbeitstage,
bei Anspruch auf 29 Arbeitstagen	22 Arbeitstage und
bei Anspruch auf 30 Arbeitstagen	23 Arbeitstage.

Begründung zu a):

Bei Nichtbestehen des schriftlichen Prüfungsteils würden Sie etwa Mitte April ausscheiden und hätten deshalb nur Anspruch auf 3/12 des Jahresurlaubs (für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März). Bei einem Termin für die mündliche Prüfung im Mai erhöht sich Ihr Anspruch auf 4/12; wenn Ihr Prüfungstermin im Juni liegt, bekommen Sie 5/12 des Jahresurlaubs. Die 3/12 des Jahresurlaubs übersteigende Zahl der Ihnen zustehenden Urlaubstage kann erst dann festgesetzt und eingebracht werden, wenn der Tag der mündlichen Prüfung fest steht.

Begründung zu b):

Bei Nichtbestehen des schriftlichen Prüfungsteils würden Sie etwa Mitte Oktober ausscheiden und hätten deshalb nur Anspruch auf 9/12 des Jahresurlaubs (für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September). Bei einem Termin für die mündliche Prüfung im November erhöht sich Ihr Anspruch auf 10/12; wenn Ihr Prüfungstermin im Dezember liegt, bekommen Sie 11/12 des Jahresurlaubs. Die 9/12 des Jahresurlaubs übersteigende Zahl der Ihnen zustehenden Urlaubstage kann erst dann festgesetzt und eingebracht werden, wenn der Tag der mündlichen Prüfung fest steht.

15. Krankheit (Dienstunfähigkeit)

Für Dienstunfähigkeitsanzeigen ist die Regierung von Mittelfranken zuständig, solange sich Ihre Ausbildungsstation im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet. Fällt Ihre Stationsausbildung in den Bereich der Justiz (z. B. Rechtsanwaltsstation), so haben Sie Krankmeldungen und ärztliche Atteste beim zuständigen Land- oder Amtsgericht vorzulegen.

Bitte reichen Sie während der Verwaltungsstation Ihre Krankmeldungen ausschließlich über die Ausbildungsstelle (z. B. Landratsamt/Kreisfreie Stadt/Große Kreisstadt) bei uns ein und informieren Sie Ihren Arbeitsgemeinschaftsleiter **bei der Justiz** formlos über jeden Fehltag bei einer Arbeitsgemeinschaft der Justiz. Für die Unterrichtung der Arbeitsgemeinschaftsleiter der Justiz sind **Sie selbst zuständig**. Eine gesonderte Unterrichtung des Arbeitsgemeinschaftsleiters der **Verwaltung** ist nicht erforderlich.

Wenn die Justiz zuständig ist und Sie Ihre Krankmeldung bei der Justiz einreichen, informieren Sie bitte auch formlos die Regierung über jeden Fehltag bei einer Arbeitsgemeinschaft der Verwaltung.

a) Krankmeldungen für 1 - 3 Kalendertage (§ 21 Abs. 1 UrIV)

Bei einer Erkrankung von 1 bis 3 Kalendertagen während der Verwaltungsstation (sofern kein Klausurtag in diesen Zeitraum fällt und kein geschlossener Lehrgang/Kurs betroffen ist) muss die Krankmeldung **spätestens am unmittelbar auf den 1. Krankheitstag folgenden Arbeitstag bei der Ausbildungsstelle** vorliegen, die sie an die Regierung weiterleitet.

b) Krankmeldungen mit Attest (§ 21 Abs. 2 UrIV)

Eine länger als 3 Kalendertage (nicht Arbeitstage) dauernde Erkrankung während der Verwaltungsstation ist vom Arzt attestieren zu lassen. Das Attest muss **spätestens am 4. Kalendertag der Erkrankung bei der Ausbildungsstelle** vorliegen und wird von dort an die Regierung weitergeleitet.

c) Krankheit an Klausurtagen und bei Lehrgängen (Kursen) mit Attestpflicht (§ 21 Abs. 2 UrIV)

An **allen Klausurtagen** mit Klausuren aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich besteht während der gesamten Ausbildungszeit **Attestpflicht bereits ab dem 1. Tag einer Erkrankung**. Dasselbe gilt für **Lehrgänge und Kurse** im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Das Attest ist während der Verwaltungsstation **spätestens am 4. Kalendertag seit Beginn der Erkrankung bei der Ausbildungsstelle** vorzulegen, die es dann an die Regierung weiterleitet. Ab Beginn der Rechtsanwaltsstation muss das Attest bei der Justiz vorgelegt werden. Eine Kopie davon schicken Sie bitte an die Regierung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsstellen gehalten sind, Vorlagefristen für Krankmeldungen und Atteste strengstens zu überwachen. Verspätet vorgelegte Krankmeldungen und Atteste können nicht anerkannt werden und ziehen zwangsläufig die Einleitung eines Verfahrens zur Kürzung der Bezüge (Unterhaltsbeihilfe) auf Grund von unentschuldigtem Fehlzeiten nach § 9 BBesG nach sich.

16. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Es wird gebeten, die Regierung auf dem Dienstwege unverzüglich von allen Umständen zu unterrichten, die für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe oder sonst für den Ablauf des Vorbereitungsdienstes von Bedeutung sein können (z. B. Änderungen des Familienstandes oder der Zahl der Kinder, Wohnungswechsel, Erkrankungen usw.). Ein [Formblatt](#) für die Mitteilung der Änderung der persönlichen Verhältnisse finden Sie auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken. Ggf. ist die Geburts- oder Heiratsurkunde **im Original** oder das Schwangerschaftsattest beizufügen.

17. Reisekosten/Trennungsgeld

Die Erstattung der Reisekosten und die Gewährung von Trennungsgeld erfolgt nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) und der Bayer. Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Zuständig ist, solange sich Ihre **Ausbildungsstation** im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet, das Landesamt für Finanzen. Das gilt auch für die Abrechnung der Fahrten zu den Justizarbeitsgemeinschaften in diesem Zeitraum. Die Abrechnung für Reisekosten und Trennungsgeld ist deshalb beim

Landesamt für Finanzen, Referat 3R3
Dienststelle Regensburg
- Zentrale Reisekostenabrechnungsstelle Weiden -
Postfach 27 53
92617 Weiden i. d. OPf

einzureichen. Auf das diesbezügliche [Hinweisblatt des Landesamts für Finanzen](#) auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken wird verwiesen.

Ansprüche nach dem Bayer. Reisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!**

Reisekosten und Trennungsgeld sind gesondert zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Buchungsstellen angeben müssen. Diese lauten, solange sich Ihre **Ausbildungsstation** im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet, für Reisekosten **03 02/527 71 UT 10** und für Trennungsgeld **03 02/453 71 UT 10**. Ohne Angabe dieser Buchungsstelle wird Ihr Antrag nicht bearbeitet und kommentarlos an Sie zurückgeschickt.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgenden Ansprechpartner bei der ZAST Weiden, der Sie gegebenenfalls mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter weiterverbinden wird:

Herr ROS Peter Schraml (Tel. 0961 401885-140).

Um Beachtung der Sprechzeiten wird gebeten. Diese sind:

Montag bis Donnerstag 08:30 bis 11:30 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung,
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Während eines evtl. erforderlichen Ergänzungsvorbereitungsdienstes nach Nichtbestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung können Reisekosten nicht mehr erstattet werden.